Satzung des Landesverbandes

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.2022

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Präambel

Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an die Wurzeln von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

(1)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert.

Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

Es können sich daher Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder und MitarbeiterInnen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-, Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem politischen Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

(2)

Bündnis 90/DIE GRÜNENBaden-Württemberg werden die materialistische Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

(3)

Die Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.

(4)

Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien: ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

(5)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

(6)

Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle gesellschaftlichen Fragen wollen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz - also ohne Aggressionen und Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen- und verstehen zu lernen - begegnet werden.

(7)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller grünen Politik.

§ 1

1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist Landesverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

2. Sie führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg", Kurzbezeichnung "GRÜNE".

3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

2. Die Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen wollen.

3. Die Programme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie sind verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landespartei kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der Landespartei bejaht, keiner anderen Partei im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört und in keinem anderen Landesverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Mitglied ist.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einer Parteigliederung beantragt. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen Kreisvorstandes begründet. Damit beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags.

4. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft unverzüglich an den Landesverband zu melden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied angehört, schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung der Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mindestens vier Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung der zuständigen Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheiden abschließend.

2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die zuständige Kreisschiedskommission ausgesprochen, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch das Landesschiedsgericht. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen werden.

Gegen einen Ausschluss durch die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.

§ 5 Kreis- und Ortsverbände

1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und Ortsverbände.

2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und

deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang I der Satzung hervor. Dieser Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechende Bezeichnung dafür wählen.

3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu geben.

4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstandes - Bündnisse einzugehen. Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.

5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Organe der Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen der Kreisverbände. Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen Kreisverbände.

6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammen schließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammen schließen. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Organe der Kreisverbände

1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes, der Kreisvorstand und die Kreisschiedskommission.

2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, die RechnungsprüferInnen und die Kreisschiedskommission für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.

3. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und Entschließungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die Bundesdelegiertenkonferenz.

4. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei, die Kreisschiedskommission aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.

6. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von KandidatInnen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Landesverbandes frei und selbstständig nach ihren eigenen Ordnungen.
    - ■ 7 Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der Landesausschuss, der Virtuelle Parteitag, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

§ 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

1. 1. 1. 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht.

2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.

3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung muss sechs Wochen vorher (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) abgesandt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden.

4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesausschuss, der Virtuelle Parteitag, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zehn Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) verschickt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) an die Delegierten verschickt werden. Über die Befassung von Initiativanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz. Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand die Fristen für Änderungsanträge auf 14 Tage vor Beginn der LDK verkürzen. Die Bekanntgabe der neuen Fristen erfolgt in der 1. Versendung der Delegiertenunterlagen.

6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses, des Virtuellen Parteitags, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10

Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gelten die oben angegebenen Fristen entsprechend.

7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gemeldeten Delegierten anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.

8. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-Drittel der an-wesenden Delegierten[1] gefasst, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren und außer von den ProtokollführerInnen von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die Protokolle nehmen.

2. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz

9. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).

10. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt entsprechend den Wahlgesetzen die Landesliste zur Bundestagswahl auf. Die Delegierten für die Wahl der Landesliste müssen von den Kreisverbänden ausdrücklich zu diesem Zweck gewählt worden sein, müssen volljährig sein und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Landesvorstandsmitglieder sind nur als gewählte Delegierte stimmberechtigt.

11. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm, über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der Landespartei.

12. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und den Bericht der LandesrechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung durch die LandesrechnungsprüferInnen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der Beschlussfassung zu berichten.

3. Wahlen

13. 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Die KandidatInnen sollten von den Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle KandidatInnen für Organe nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein.

2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wenn mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Länderrat; von denen zwei Mitglieder des Landesvorstandes sind. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem die StellvertreterInnen der Delegierten. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten ein Wahlverfahren.

5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Bundesfrauenrat und die StellvertreterInnen. Der Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht für je eine Delegierte und ihre StellvertreterIn.

§ 9 Landesausschuss

1. 1. 1. Der Landesausschuss ist das Organ der Beratung und Willensbildung zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.

2. Der Landesausschuss besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8,

Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.

3. Der Landesausschuss kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Er entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Kreisverbänden und über Satzungsänderungen von Vereinigungen.

4. Der Landesausschuss soll mindestens einmal jährlich zwischen den ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen einberufen werden. Für Einberufung, Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend.

§ 10 Virtueller Parteitag

1. Der virtuelle Parteitag wird durch den Landesvorstand einberufen.

2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8, Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.

3. Der virtuelle Parteitag kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Für Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden Vorstandes und den Mitgliedern des Parteirats.

2.a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie die/der LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

2.b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder MandatsträgerInnen sein. Auf eine angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu achten.

2.c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf) sein.

2.d) Der/die MinisterpräsidentIn oder der/die stellvertretende MinisterpräsidentIn des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des Parteirats, sofern sie/er Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist.

3. MandatsträgerInnen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden. Davon ausgenommen ist der Parteirat.

4. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigen der Landespartei aus. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach

außen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann besondere VertreterInnen bestellen.

6. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein Mitglied des Geschäftsführ-enden Landesvorstands vorzeitig ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirates vorzeitig ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

7. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

8. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 12 Landesfinanzrat

- 1. 1. 1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:

- Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.

- Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.

- Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.

- Die Wahl der VertreterInnen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen.

- Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds.

- Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an sie verwiesen werden.

- Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für Kreisverbände.

Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

3. der/dem LandesschatzmeisterIn,

4. den gewählten KreisschatzmeisterInnen oder einem sonstigen gewählten Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbands.

5. den gewählten SchatzmeisterInnen der Vereinigungen nach § 14 der Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.

3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen.

4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz und dem Landesausschuss.

6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

§ 13 Urabstimmungen

1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine Urabstimmung statt.

2. Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein.

3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

§ 14 Vereinigungen

1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen: Grüne/Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne Jugend.

2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe, an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.

3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf; weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer Landesdelegiertenkonferenz oder eines Landesausschusses. Die Satzungen der Vereinigungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes treten.

§ 15 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei BeisitzerInnen.

2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einer/einem Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Besetzung sowie die Vertretung

der/des Vorsitzenden durch eineN BeisitzerIn werden vom Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.

3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt.

4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

5. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs-, in Sonderfällen (vgl. § 4) erste Instanz bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.

6. Das Landesschiedsgericht ist erste Instanz bei Verfahren gegen Gebietsverbände und Vereinigungen nach § 17.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnungen, Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei.

2. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht verhängt.

3. Die Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen gegenüber anderen Organen oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die übergeordnete Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.

4. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen des § 4, Abs. 2 erfolgen.

5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen verlangen, kann beim Landesschiedsgericht ein Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesschiedsgericht beantragt werden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen sind: Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und die Auflösung des Verbandes. Die Maßnahmen werden auf Antrag des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes durch das übergeordnete Schiedsgericht verhängt.

2. Voraussetzung für die Amtsenthebung eines Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes ist, dass dieser erheblich gegen die Grundsätze oder Ziele oder die satzungsgemäße Ordnung der Partei verstößt und damit der Partei erheblichen Schaden zufügt oder zugefügt hat.

3. Auf Antrag des Landesvorstands oder des Bundesvorstands kann das zuständige Schiedsgericht ein Ruhen der Amtspflichten bis zur endgültigen Entscheidung verfügen.

4. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt die Finanzordnung der Landespartei.

§ 18 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei

1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei (des Landesverbandes) entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingehender Stimmscheine.

4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt im Anhang I von der 36. Landesdelegiertenkonferenz in Sindelfingen vom 21. bis 22. September 2019 mit Wirksamkeit zum 01.01.2020 geändert.

2. Übergangsbestimmungen fallen wegen Zeitablauf weg.